

## **Wichtige Informationen zum Schutzpotentialausgleich Ihres Gebäudes**

Bitte nehmen Sie sich einige Minuten Zeit, um die nachfolgenden Informationen zu lesen, da dies die Betriebssicherheit Ihrer elektrischen Anlage und somit den Schutz von Personen vor elektrischem Schlag betrifft.

Im Zuge der Erneuerung von Gas- und/oder Wassernetzanschlussleitungen oder bei Änderungen und Erweiterungen der elektrischen Installation sind in bestehenden Gebäuden die grundlegenden Schutzmaßnahmen zu prüfen und ggf. nachträglich auszuführen.

Der aus betriebstechnischen Gründen (Wasser- bzw. Gasnetzbetreiber) oftmals erforderliche Austausch der metallenen Hauptanschlussleitungen durch Kunststoffleitungen hat u. U. auch Auswirkungen auf die elektrischen Schutzmaßnahmen Ihres Gebäudes. Dies betrifft primär die Erdungsanlage Ihres Gebäudes und wirkt sich auch auf ein bestehendes, sogenanntes Potentialausgleichssystem aus.

Bereits seit dem 1. Oktober 1990 dürfen gemäß der Norm VDE 0190 das öffentliche Wasser- oder Gasrohrnetz nicht mehr als Erder, Erdungsleiter oder Schutzleiter in neu zu errichtenden Verbraucheranlagen verwendet werden. Entsprechend dieser Norm ist bei Umrüstungen der Hauptanschlussleitungen unbedingt ein Hauptpotentialausgleich nachzurüsten (sofern noch nicht vorhanden).

Die weiterhin stattfindenden Umbaumaßnahmen an metallenen Anschlussleitungen im Austausch gegen Kunststoffrohre durch die Wasser- bzw. Gasnetzbetreiber, wie auch gewünschte Änderungen oder Erweiterungen innerhalb der elektrischen Anlage, machen unmittelbar eine Überprüfung der elektrischen Schutzmaßnahme durch eine Elektrofachfirma notwendig.

Hierbei wird geprüft, ob der Schutzpotentialausgleich (früher Hauptpotentialausgleich genannt) vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, muss der Schutzpotentialausgleich durch eine beim Stromnetzbetreiber eingetragene Elektrofachfirma nachgerüstet werden.

Die Verantwortung für notwendige Änderungen und die Beauftragung einer Überprüfung der elektrischen Schutzmaßnahmen im Gebäude obliegt dabei dem Anlagenbetreiber, also Ihnen als Gebäudeeigentümer. Im Falle eines beauftragten Gebäudeverwalters ist dieser als sogenannter Anlagenverantwortlicher ebenfalls in der Hinweispflicht. Die Zuständigkeit der Strom-, Wasser- oder Gasnetzbetreiber endet an der ersten Hauptabsperreinrichtung hinter der Hauseinführung für die Elektro-, Wasser- und ggf. Gasversorgung.

Mit dem Austausch der metallenen Hauptanschlussleitungen durch Kunststoffleitungen verlieren Bestandsgebäude mit älteren Elektroinstallationen (errichtet bis Oktober 1990) oft auch die sog. „Erdung“. Somit müssten Sie neben der Überprüfung und ggf. Herstellung des vollständigen Schutzpotentialausgleichs auch die Notwendigkeit der Nachrüstung eines Anlagenerders überprüfen lassen.

Ein Erder wird für Ihr bestehendes Gebäude (ohne Fundamenterder) nur dann benötigt, wenn z. B. ein Blitzschutzsystem oder eine TV-Empfangsantenne am/im Gebäude installiert ist. In diesen Fällen ist eine Erdungsanlage für Schutz- oder Funktionszwecke durch eine Elektrofachfirma nachzurüsten.

Wir bitten Sie, sofern der/die Hauseigentümer nicht im Hause wohnen, diesen/diese bzw. die Hausverwaltung zu informieren.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre

**Stadtwerke Münsingen GmbH**

Stand Juli 2019